



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Allgemeinverfügung zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Beckum über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen nach § 4 Absatz 6 a Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Allgemeinverfügung

zur Vergabe eines Prüfnachweises durch die örtlichen Gewerbetreibenden in der Stadt Beckum über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen nach § 4 Absatz 6 a Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit §§ 5, 6 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt der Bürgermeister der Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Den örtlichen Gewerbetreibenden wird eingeräumt, im Anschluss an die ihnen obliegende Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 und 2 CoronaSchVO einen Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen in Form eines ohne Zerstörung nicht ablösbaren Armbandes an die Kundinnen und Kunden zu vergeben. Auf diesem Bändchen wird unter Verwendung dokumentenechter Tinte nach den Vorgaben der Norm ISO 12757-2 der Tag der Ausgabe des Bändchens durch die zur Ausgabe berechtigte Stelle vermerkt. Dieses Datum stellt zugleich das Gültigkeitsdatum dar. Zur Ausgabe sind ausschließlich die von der City.Initiative.Beckum e. V. bestimmten Stellen berechtigt.
2. Der Prüfnachweis darf nur für den aktuellen Tag gültig sein und muss vor Weitergabe gesichert sein. Er kann von den Kundinnen und Kunden anstelle des Nachweises einer Immunisierung und eines amtlichen Ausweispapiers beim Zutritt in die Einrichtungen der örtlichen Gewerbetreibenden einschließlich der Gastronomiebetriebe vorgezeigt werden.
3. Voraussetzung der Gültigkeit des Prüfnachweises ist, dass er unversehrt am Körper getragen wird, in einer Weise, in der sichergestellt ist, dass er nicht weitergegeben worden ist, und das handschriftlich notierte Gültigkeitsdatum lesbar ist. Bei Zweifeln ist der oder dem nach § 4 Absatz 6 CoronaSchVO für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen der Impf- oder Genesenennachweis in Verbindung mit dem amtlichen Ausweispapier vorzulegen.
4. Die nach § 4 Absatz 6 CoronaSchVO für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen haben den Prüfnachweis nach Ziffer 1 dieser Verfügung beim Zutritt von Kundinnen und Kunden ab dem 08.12.2021 lückenlos zu kontrollieren. Die für die 2G-Zutrittskontrolle Verantwortlichen brauchen bei Personen, die über einen Prüfnachweis nach Ziffer 1 dieser Verfügung verfügen, das Vorhandensein des zugrundeliegenden Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und des amtlichen Ausweispapiers nur noch stichprobenartig zu kontrollieren.

5. Die Anordnungen unter den Ziffern 1 – 4 sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen zu Ziffer 1 – 4 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro oder unmittelbarer Zwang angedroht.
7. Die Allgemeinverfügung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Beckum einschließlich aller Stadtteile.
8. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis 12.01.2022 um 24:00 Uhr.
9. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit der am 04.12.2021 in Kraft getretenen Fassung der Coronaschutzverordnung in § 4 Absatz 6a CoronaSchVO den nach § 7 CoronaSchVO zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, den örtlichen Gewerbetreibenden den Zutritt von Kundinnen und Kunden zu ihren Einrichtungen nach erfolgter Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers über die Vergabe eines Prüfnachweises über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen zu erleichtern. Mit der ab dem 17.12.2021 gültigen neuen Fassung der Coronaschutzverordnung wird diese Möglichkeit aufrecht erhalten, mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch eine Gültigkeitsdauer von mehr als einem Tag gestatten kann.

Mit Datum vom 07.12.2021 hat die City.Initiative.Beckum e. V. bei der Ordnungsbehörde der Stadt Beckum die Einführung und Vergabe eines Prüfnachweises im vorbezeichneten Sinne für die örtlichen Gewerbetreibenden und Gastronomen im Stadtgebiet Beckum als zusätzlichen Nachweis der Immunisierung von Kundinnen und Kunden für die Einlasskontrolle in deren Einrichtungen beantragt. Hiermit soll die Wiederholung der Erbringung des tagesaktuellen Immunisierungsnachweises in jedem Ladenlokal vermieden werden. Zur Sicherstellung der Tagesaktualität vermerken die zur Ausgabe berechtigten Stellen das jeweilige Ausgabedatum, welches zugleich das Gültigkeitsdatum darstellt, unter Verwendung von dokumentenechter Tinte nach der Norm ISO 12757-2 auf dem jeweiligen Prüfnachweis. Die City.Initiative.Beckum e. V. hat den Bedarf nach einer längeren als der eintägigen Gültigkeitsdauer des Prüfnachweises nicht geäußert, sodass es bei der bisherigen Gültigkeitsdauer von einem Tag verbleibt.

Auf der Grundlage der Bestimmung des § 4 Absatz 6a CoronaSchVO kommt die Stadt Beckum als örtliche Ordnungsbehörde dem Wunsch der örtlichen Gewerbetreibenden mit den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nach. Diese dienen dem Infektionsschutz und beachten die Vorgaben der Coronaschutzverordnung nach § 4 Absatz 6a CoronaSchVO. Die nach der Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers erfolgende Ausgabe eines ohne Zerstörung nicht ablösbaren Armbandes als Prüfnachweis über die Erfüllung der 2G-Voraussetzungen ermöglicht und erleichtert sodann den Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen der örtlichen Gewerbetreibenden und Gastronomiebetrieben.

Vorbehaltlich der zweifelsfreien Lesbarkeit des vermerkten Ausgabe- und Gültigkeitsdatums entfällt die Verpflichtung zur jeweiligen Kontrolle des Impf- beziehungsweise Genesenennachweises und eines amtlichen Ausweispapiers. Auf diese Weise werden vor den

Ladenlokalen zu erwartende Schlangenbildungen beim Einlass und die damit einhergehenden Probleme der Einhaltung des notwendigen und vorgegebenen Mindestabstandes zwischen den einlassbegehrenden Kundinnen und Kunden beziehungsweise Gästen vermieden. Infektionsrisiken durch drohende Unterschreitungen des Mindestabstands werden hierdurch wirksam verringert. Die Kontrolle des tagesaktuellen Armbandes am Eingang des Ladenlokals führt ferner zu erheblichen Verringerungen der Kontrollzeiten der Verantwortlichen und damit zur Kontaktreduzierung zwischen Kontrollierenden und Kundinnen beziehungsweise Kunden, was ebenfalls das Infektionsrisiko der sich zwangsläufig begegnenden Personen reduziert. Demzufolge wird der Schutzzweck der Coronaschutzverordnung gefördert.

Die Verwendung von ohne Zerstörung nicht ablösbaren Armbändern in Verbindung mit dem Vermerk des Ausgabe- und Gültigkeitsdatums durch die zur Ausgabe berechnigte Stelle mittels einer dokumentenechten Tinte, welche den Anforderungen an die Norm ISO 12757-2 erfüllt, ist geeignet, aber auch erforderlich, um ansonsten nicht auszuschließenden Missbrauch beziehungsweise Manipulationen durch Kundinnen und Kunden entgegen zu wirken, da somit gewährleistet ist, dass sich keine Personen mit an den Vortagen gültigen Prüfnachweisen Zugang zu den jeweiligen Einrichtung bzw. Angeboten verschaffen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Androhung eines Zwangsgeldes beziehungsweise des unmittelbaren Zwangs erfolgen gemäß § 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich örtlich auf das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Stadtteile. Zeitlich knüpft der Regelungsgehalt dieser Verfügung an die Befristung der Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38 48147 Münster oder Postfach 8048 48043 Münster) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beckum, den 20.12.2021

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister